

Satzung des Landesverbandes Sachsen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. vom 17.03.2011

(Neufassung, genehmigt von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Sachsen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. am 17. März 2011)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (im folgenden DBV). Er führt den Namen „Landesverband Sachsen e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V.“ (im folgenden LV).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

1. Der Verband hat den Zweck, die Belange von Kultur, Bildung und Wissenschaft im Freistaat Sachsen zu unterstützen. Die erfolgt durch die aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens. Er vertritt die gemeinsamen Angelegenheiten der Bibliotheken und berät die Stellen und Körperschaften gutachterlich, deren Arbeitsbereich das Bibliothekswesen betrifft oder berührt. Er hat die Aufgabe, die Kooperation der betreffenden Einrichtungen zu verbessern und gemeinsame Sachfragen zu behandeln. Darüber hinaus pflegt der Verband die fachliche Zusammenarbeit der Bibliotheken im Lande. Bei seiner Tätigkeit arbeitet der LV eng mit dem DBV, den bibliothekarischen Berufsverbänden und anderen Organisationen zusammen.

Insbesondere

- informiert der LV die Öffentlichkeit über wichtige Ereignisse im regionalen Bibliotheks- und Informationswesen mit dem Ziel, das Verständnis für seine Bedeutung und Erfordernisse zu vertiefen
- setzt sich der LV bei den zuständigen Gremien und Behörden für die notwendigen rechtlichen Regelungen ein
- wirbt der LV für das Buch und das Lesen als eine unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft, Bildung und Information
- unterstützt der LV den Einsatz von zeitgemäßen Informationstechniken und Organisationsformen
- fördert der LV die spartenübergreifende Kooperation von Bibliotheken und anderen Informationseinrichtungen

Seine Ziele erreicht der LV vor allem durch

- intensive Öffentlichkeitsarbeit
- werbewirksame Präsentation und Aktionen

- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Tagungen
 - Untersuchungen, Gutachten und Publikationen.
2. Der Verbandszweck wird sachgemäß, gewissenhaft und selbstlos ausgeübt. Der Verband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die Umsetzung von Aufgaben nach Absatz 1 verwendet werden.
 3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.
 4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Förderung der Bibliotheken ist nicht davon abhängig, dass diese Einrichtungen oder ihrer Träger Mitglied im LV sind.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des LV sind die ordentlichen Mitglieder des DBV im Freistaat Sachsen, entsprechend § 3 der Satzung des DBV.
2. Mitglied des LV werden können Bibliotheken und/oder deren Träger mit ausschließlich nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Personal Mitglied des LV werden. Der Beitritt wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Fördernde Mitglieder des LV können sonstige juristische oder natürliche Personen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten
 - b. Durch Ausschluss aus dem LV per Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten und/oder wenn es gegen die Interessen des LV verstößt, beantragt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen die Ausschließung aus dem LV ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung bzw. nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich einzureichen. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des LV, die dem DBV angehören, zahlen an den Bundesvorstand und sind im Rahmen des LV beitragsfrei.
2. Mitglieder des LV, die dem DBV als Einzelmitglieder nicht angehören, zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die Sätze des DBV festgesetzt wird.
3. Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 wird im Einzelfall vom Vorstand bestätigt.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung des LV erfolgt durch seinen Anteil am Gesamtaufkommen der Mitgliedsbeiträge an den DBV gem. § 6 der Satzung des DBV (Beitragsordnung), durch Mitgliedsbeiträge, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung für eigene Zwecke des LV von den Mitgliedern erhoben werden können und durch Spenden.

§ 6 Vergütungen, Entschädigungen

Die für den Zweck des LV ehrenamtlich tätigen Personen erhalten die aus dieser Tätigkeit erwachsenen Auslagen durch den LV erstattet. Ständig für den LV tätigen Personen kann durch den Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des LV und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit, schlägt die Tagesordnung vor und lädt zur Mitgliederversammlung ein.
3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a. Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des
 - b. Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des
 - d. Rechnungsabschlusses,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,

- f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - h. Änderung der Satzung
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des LV für erforderlich hält oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin.
 6. Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 7. Die bzw. der Vorsitzende des LV oder eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
 8. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
 9. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist von der Zahl der erschienen Mitglieder nicht abhängig.
 10. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 11. In Fragen, die nur oder überwiegend eine Gruppe (wissenschaftliche oder öffentliche Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
 12. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin, bzw. dem Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Absenden kein Einspruch beim Vorstand eingeht.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (stellvertretende Vorsitzende). Von den weiteren Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei aus der Gruppe der öffentlichen Bibliotheken und mindestens zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
4. Zur Vorbereitung der Vorstandswahlen fordert der Vorstand die Mitglieder auf, acht Wochen vor der Wahl Vorschläge einzureichen. Der Vorstand hat die vorgeschlagenen Kandidaten den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 10 Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des LV und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und deren Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem/ihren Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige hinzugezogen werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefasst werden.
4. Positionen und Erklärungen des LV werden durch Beschluss des Vorstandes verabschiedet. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, in denen eine Beschlussfassung nach Absatz 3 nicht möglich ist, kann die bzw. der Vorsitzende alleine einen Beschluss fassen.
5. Der Vorstand kann eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister mit der Rechnungsführung des LV beauftragen. Ihre bzw. seine Befugnisse bestimmt der Vorstand. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie / er führt die Kassengeschäfte des LV. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat sie bzw. er dem Vorstand einen Kassenabschluss vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des LV darf nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an den Freistaat Sachsen zu überführen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Bibliothekswesens und der Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft im Lande zu verwenden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1990 außer Kraft.
2. Der Text der Satzung wird allen Mitgliedern zugesandt-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.03.2011.

Dresden, den 18.03.2011



Der Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen
im Deutschen Bibliotheksverband e.V.